

DEUTSCHE ANGESTELLTEN-GEWERKSCHAFT

Landesverband
Nordrhein-Westfalen

DAG NRW · Postfach 20 02 40 · 4000 Düsseldorf 1

Die Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Herrn Lennertz
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1



- Landesverbandsleitung -

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

☎ (02 11) 13 00 2-

Datum

hei/hi

12.06.1991

Öffentliche Anhörung zur Änderung des Landesabfallgesetzes - Stellungnahme der DAG -

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zum Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

- Heimann -

Anlage

Postanschrift
Postfach 20 02 40
4000 Düsseldorf 1

Hausanschrift
Bastionstraße 18
4000 Düsseldorf 1

Telekommunikation
Telefon (02 11) 13 00 2-0
Telex 8 582 461 (agds)
Telefax 3/a (02 11) 1 30 02-24

Kontoverbindung
Commerzbank, Filiale Düsseldorf
Konto-Nr. 1 327 477, BLZ 300 400 00
Post giro, Köln 351 80-500, BLZ 370 100 50



Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtages NRW zum Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes (Entwurf der Landesregierung)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) wird in Konkretisierung des Bundesrechts die Zielhierarchie von Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallagerung klargestellt und der Vorrang von Abfallvermeidung und stofflicher Verwertung gesetzlich fixiert.

Darüber hinaus werden, gegenüber dem Landesabfallgesetz von 1988, noch strengere Anforderungen an die entsorgungspflichtigen Körperschaften, die Industrie, die Bürger und die öffentliche Hand gestellt - Maßnahmen, die nach Auffassung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft insgesamt zu begrüßen sind, da sie einen weiteren Schritt hin zu einer umweltverträglicheren Abfallwirtschaft bedeuten und geeignet sind, ökologisch verantwortliches Handeln auch in diesem Bereich verstärkt zu etablieren.

Ein stetig wachsendes Müllaufkommen, die sich gerade auch in Nordrhein-Westfalen verknappe Zahl von Deponieplätzen und ständig neue Fälle von gefährlichen Altlasten machen nicht nur die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen dringend erforderlich, notwendig ist auch ein gesamtgesellschaftliches Umdenken sowie eine weitestgehende Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen.

Im folgenden soll nun zu einigen Schwerpunkten der Gesetzesnovelle Stellung bezogen werden.

Zu § 1

Die in den Änderungen zu § 1 LAbfG konkretisierten Ziele der Abfallwirtschaft einerseits sowie die in diesem Zusammenhang zur Zielerreichung formulierten Verpflichtungen des Landes andererseits, sind nach Ansicht der DAG durchaus geeignet, eine Verbesserung der derzeitigen Entsorgungssituation zu initiieren. Die DAG begrüßt insbesondere den im Einklang mit dem Bundesrecht stehenden Vorrang der Abfallvermeidung. In diesem Zusammenhang ist die inzwischen auf Bundesebene verabschiedete Verpackungsordnung auf Grundlage des Abfallgesetzes ausdrücklich zu würdigen.

Der gegenüber dem alten Landesabfallgesetz unter Absatz 1 Punkt 3 neu eingeführte Begriff der **Behandlung** nicht wiederverwertbarer Abfälle ist zu begrüßen, allerdings vermißt die DAG eine klare Aussage zu einem weitestgehenden Verzicht auf Müllverbrennungsanlagen. Hier wäre es nach Ansicht der DAG sinnvoll gewesen, die Ausschöpfung aller anderen ökologisch vertretbaren Maßnahmen (beispielsweise Verfestigung) als vorrangige Lösung vor der thermischen Behandlung festzuschreiben.

Ebenso fehlt nach Auffassung der DAG im Absatz 2 des § 1 die deutliche Absichtserklärung des Landes, die dort beschriebenen Verpflichtungen zur Erreichung der Ziele auch entsprechend finanziell zu fördern und damit zu beschleunigen, sei es durch Vergabe von Forschungsaufträgen - gerade auch im Hinblick auf die Einhaltung des Standes der Technik bei Abfallvermeidung und Entsorgung - oder durch positive Sanktionierung von Abfallvermeidungs- / Verwertungsverfahren in Form von finanziellen Anreizen, insbesondere auch für industrielle Abfallerzeuger und -besitzer von Abfällen.

Besonders unter dem Aspekt der Prävention wäre in § 1 eine klare Aussage zur umweltpolitischen Erziehung positiv zu werten gewesen. Ist doch zwischenzeitlich die Notwendigkeit einer umfassenden Umwelterziehung, die - unabhängig von ordnungsrechtlichen und ökonomischen Steuerungsinstrumenten - das Umweltbewußtsein und die Kenntnis umweltrelevanter Zusammenhänge gezielt fördert, unumstritten. Umwelterziehung muß in der Schule beginnen, sich in der Berufsausbildung fortsetzen und schließlich fester Bestandteil der berufsbezogenen und politischen Weiterbildung sein. Nur lassen sich nach Auffassung der DAG bestehende Defizite ausgleichen und - mit Blick auf die Zukunft - ökologische Handlungskompetenzen auf breiter Ebene erreichen.

Zu § 2

In der Neufassung des § 2 wird die Vorbildfunktion der Öffentlichen Hand bei der Durchsetzung der in § 1 beschriebenen Ziele besonders hervorgehoben. Dies ist durchaus begrüßenswert, vernachlässigt aber nach Meinung der DAG nicht nur konkretere Verfahrensbeschreibungen sondern darüber hinaus auch eine Aussage dazu, wer die Durchführung der in § 2 beschriebenen Pflichten überwachen, koordinieren und letztendlich durchsetzen soll. Die DAG schlägt daher die Einsetzung von "Umweltbeauftragten" in den Dienststellen vor, die zu einer effizienten Umsetzung der beschriebenen Ziele beitragen sollen. Im Zusammenhang mit der Schaffung von Umweltbeauftragten-Stellen ist nicht nur eine entsprechende Ausstattung mit Sach- und Finanzmitteln zu gewährleisten, sondern es sind auch kontinuierliche Weiterbildungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis sicherzustellen.

Zu § 3

Die bereits bestehende Pflicht der Kreise und kreisfreien Städte zur Abfallberatung wird in § 3 dahingehend ergänzt, daß die Beratung durch eigene sachkundige Bedienstete erfolgen soll, bzw. Dritte zur Beratung herangezogen werden können. Angesichts der vielfältigen und komplexen Beratungsaufgaben hält die DAG den hier verwendeten Begriff der Sachkunde für zu unbestimmt, zumal an den Erwerb der Sachkunde keine formalen Anforderungen gestellt werden. Für die Beratung durch Dritte fehlt eine Qualifikationsanforderung gänzlich. Im Sinne einer qualifizierten Beratung sollte das Wort "sachkundig" durch "fachkundig" ersetzt bzw. bei der Beratung durch Dritte ergänzt werden. Unerlässlich im Zusammenhang mit der Abfallberatung ist nach Ansicht der DAG eine gezielte Information der Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, denn nur so läßt sich eine breite Akzeptanz für die geplanten Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -verwertung erreichen.

Zu § 5

In der Neufassung der § 5 ergeben sich u.a. folgende Änderungen:

Im neuen Absatz 1 erfolgt eine Konkretisierung der Pflichten der Kreise und kreisfreien Städte. Hierbei wird nicht nur die Priorität von Abfallvermeidung und -verwertung herausgestellt, sondern darüber hinaus die **Standortfindung**, Planung, Errichtung, Um- und Nachrüstung und der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen gesetzlich fixiert. Die DAG begrüßt die Präzisierung insbesondere auch im Hinblick auf das nun gelöste Problem der Standortfindung. Wir sind der Auffassung, das diese klare Aufgabenzuweisung zukünftig Abstimmungsprobleme zwischen Kreisen bzw. kreisfreien Städten und dem Land verhindern hilft.

Auch in Absatz 2 findet sich eine wichtige und begrüßenwerte Änderung. Mußten bisher schadstoffhaltige, getrennt zu entsorgende, Abfälle aus Haushaltungen durch die Besitzer - und damit häufig nicht sachgerecht und unkontrolliert - entsorgt werden, wird diese Aufgabe nun auf die entsorgungspflichtigen Körperschaften übertragen. Hiermit wird ein weiterer Schritt zur Entsorgungssicherheit gewährleistet, zumal in Absatz 3 die Verpflichtung zur Getrennthaltung, Behandlung und Verwertung von Abfällen noch einmal betont wird.

Der neueingefügte § 5a betrifft die Aufstellung kommunaler Abfallwirtschaftskonzepte, hierbei ist positiv zu bewerten, daß in Absatz 2 **Mindestanforderungen** formuliert werden. Es wird u.a. auch der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit gesetzlich fixiert. Die DAG sieht hierin einen wichtigen Fortschritt, da bisher nur eine entsprechende Erlaßregelung existierte.

Die in § 5b normierte Verpflichtung zu betrieblichen Abfallwirtschaftskonzepten war nach Ansicht der DAG überfällig und wird als unerläßliche Ergänzung zu kommunalen Abfallwirtschaftskonzepten ausdrücklich begrüßt.

Die DAG fordert in diesem Zusammenhang bereits seit längerem Tarifverträge zum betrieblichen Umweltschutz, die u.a. folgende Bestandteile enthalten sollen:

- Die Einsetzung eines betrieblichen Umweltschutzbeauftragten, dem wichtige Kontroll-, Prüfungs- und Beratungsaufgaben im betrieblichen Umweltschutz zukommen. Er ist mit umfangreichen Initiativ- und Beteiligungsrechten auszustatten; er erstellt einen jährlichen Umweltbericht.
- Die Bildung eines betrieblichen Umweltausschusses, der eine aktive Beteiligung der Beschäftigten an der Koordinierung und Überwachung aller betrieblichen Umweltschutzaktivitäten sicherstellt.
- Freistellungsmöglichkeiten für Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Umweltschutz sind zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem § 5b wird von der DAG positiv bewertet, daß die angesprochenen Schwellenwerte dem Gesetz als Anlage direkt beigelegt sind, wobei die Praxis zeigen muß, ob die Höhe der Grenzwerte angemessen ist. Daher ist eine Überprüfung anhand von Erfahrungswerten und ggf. eine den Erfordernissen der Praxis angepaßte Korrektur der Schwellenwerte in Betracht zu ziehen.

Die DAG vermißt eine Aussage über die Verfahrensweise bei betrieblichen - insbesondere industriellen - Neugründungen, die bisher nur im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt ist. Nach Ansicht der DAG ist gerade im Genehmigungsverfahren bei Neugründungen ein umfassendes Abfallvermeidungs-, Verwertungs- und Entsorgungskonzept von größter Bedeutung und auch im Sinne der kommunalen Abfallwirtschaft unerlässlich.

Der neue § 5c enthält die Verpflichtung zur Erstellung einer jährlichen Abfallbilanz durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften und die Erzeuger von Abfällen gem. § 5b. Die DAG begrüßt dies, hält es aber im Sinne des Gesetzes überdies für notwendig, nicht nur die Art, den Verbleib und die Verwertung der Abfälle zu bilanzieren sondern auch den Stand der Dinge im Hinblick auf die Abfallvermeidung zu dokumentieren. Darüber hinaus reicht es nicht aus, die Bilanzen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, vielmehr müßten diese den zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden vorgelegt werden, wobei eine Vernachlässigung der Bilanzpflicht bzw. aus der Bilanz zu ersehende Mängel entsprechend zu sanktionieren und zu beseitigen sind.

Zu § 9

In § 9 wird die Schaffung von wirksamen Anreizen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen über eine entsprechende Gebührenregelung festgelegt. Dies ist zu begrüßen und die DAG sieht hierin eine große Chance auch im Bereich des Hausmülls Abfälle zu vermeiden und der Verwertung zuzuführen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß möglichst umgehend und flächendeckend entsprechende Sammelstellen und Verwertungsanlagen in den Kommunen bereitgestellt werden und eine funktionierende Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit installiert wird.

Zu § 28

Angesichts der großen ökologischen Probleme, die immer wieder von Altlasten ausgehen, begrüßt die DAG die Ergänzung des § 28 um den Absatz 2, in dem der Begriff der **Altlastenverdachtsfläche** zum ersten Mal gesetzlich fixiert und definiert wird.

Abschließend ist nach Meinung der DAG positiv zu bewerten, daß der Gesetzentwurf den unteren Abfallwirtschaftsbehörden durchgängig - zuletzt im § 38 - größere Kompetenzen und damit auch neue Aufgaben zuweist. In diesem Zusammenhang muß eine der Aufgabenvielfalt entsprechende Ausstattung mit Personal sowie Sach- und Finanzmitteln sichergestellt werden.